Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]

Herausgeber: Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires

Band: 5 (1907)

Heft: 2

Artikel: Landwirtschaftliche Meliorationen im Kanton Baselland

Autor: Rebmann

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-179743

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Terrain und den geringen Kosten der Messung, die Zahl unserer schweizerischen Grundlinien sozusagen beliebig vermehren und damit unserer Triangulation einen außerordentlich hohen Grad von Zuverlässigkeit verschaffen. *St.*

Landwirtschaftliche Meliorationen im Kanton Baselland.

Referat von Regierungsrat Rebmann in Liestal an der VII. Konferenz der schweiz. beamteten Kulturingenieure, Liestal 14. Oktober 1906.

Die Konferenzteilnehmer hatten am 13. Oktober auf einer Exkursion von Basel aus durch den Bezirk Arlesheim die teils ausgeführten, teils in Ausführungen begriffenen Feldregulierungen von Allschwil, Schönenbuch, Benken, Oberwil, Therwil und Reinach, letztere mit Bachkorrektion und Drainage, besichtigt, und es ist ihnen darauf an der am 14. Oktober in Liestal abgehaltenen Sitzung durch das nachfolgende Referat mitgeteilt und vorgeführt worden, was im ganzen in landwirtschaftl. Meliorationen während der letzten Jahre im Kanton Baselland geleistet worden ist. Die Mitteilungen betreffen einen Zeitraum von höchstens 15 Jahren; denn erst die Verfassung des Jahres 1892 hat es ausdrücklich als Aufgabe des Staates erklärt, den Landwirtschaftsbetrieb, der bis dorthin fast nur durch Viehprämiierungen etwelche Förderung erfahren hatte, nach allen Richtungen zu fördern, insbesondere auch durch Unterstützung von Unternehmungen zur Verbesserung des Bodens und zur Erleichterung seiner Benützung, und erst dieselbe Verfassung hat dem Staate auch die Mittel hiefür verschafft durch Einführung einer direkten Steuer ab Vermögen und Einkommen und hat ihm damit zugleich ermöglicht, der Subventionen teilhaftig zu werden, die zuerst ein Bundesbeschluß vom 27. Juni 1884 und dann das Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft vom 22. Dezember 1893 unter anderm gerade auch für Bodenverbesserungen in der weitesten Bedeutung als statthaft erklärt hat.

Von der Gesamtfläche des Kantonsgebietes, 427,47 km², sind 266,44 km² land- und alpwirtschaftlich benützt, 145 km²=34 % sind bewaldet; die Bevölkerungszahl betrug auf Mitte 1905 71,000.

Die Meliorationen, die das Referat berührt, sind nach der historischen Reihenfolge ihres Auftretens

die Anlegung von Feldwegen,
die Entwässerungen,
die Feldregulierungen,
die Weideverbesserungen.

1. Feldwege.

Klagen über das Fehlen geeigneter Feldwege haben sich schon vor nahezu 100 Jahren aus der Bevölkerung, die damals ausschließlich Landwirtschaft betrieb, vernehmen lassen. Der im Jahr 1820 gegründete kantonale landwirtschaftliche Verein hat sich schon in den ersten Jahren seines Bestandes damit befaßt, und es hat ihm unterm 3. März 1826 Gemeindepräsident Andreas Rebmann von Pratteln darüber folgende „Gedanken“ vorgelegt:

„Gewiß jeder Landwirt, der nicht durch Vorurteile geblendet und dem das Beste seines Vaterlandes angelegen ist, wird gestehen müssen, daß die Errichtung von Feldwegen nicht nur zweckmäßig, sondern auch zu einer bessern Landeskultur unumgänglich nötig sei, daß die alte Tyrannei des Zelgrechts aufgehoben werde, damit jeder aufgeklärte Landwirt sein Feld nach bestmöglichem Ertrag einrichten könne. Sonst ist er gezwungen, ohne weiteres bei dem alten Schlendrian stehen zu bleiben, sein Feld nicht nach seinen Einsichten benutzen zu können, weil er nicht zu jeder Zeit auf- und abfahren und die Produktion seines Feldes niemals nach seinen Wünschen bestellen kann. Über das Nützliche dieser Feldwegerrichtung sind wir durch Erfahrung überzeugt, indem unsere Gemeinde seit vielen Jahren gesucht hat, Feldwege durch Ankauf von Land zu errichten; an einigen Orten und Zelgen ist die Sache nach Wunsch gelungen, und jedes Stück Land, das an diesen Wegen liegt, wird nun ein Beträchtliches höher geschätzt als ein anderes, das noch in der Knechtschaft des Zelgrechtes liegt. Nun entsteht die wichtige Frage: wie sind diese Feldwege einzuführen, ohne die Freiheit jedes Individuums zu verletzen? Darüber hat man sich schon lange gestritten, ob ein Bürger schuldig oder verbunden sei, eine Liegenschaft zum Zweck einer Einrichtung zum allgemeinen besten um billige und gerechte Schatzung abzutreten oder nicht; darüber walten verschiedene Meinungen pro und contra, das wir jetzt nicht

untersuchen wollen, indem leicht die Sache zu weitläufig werden könnte. Freilich durch Gesetze wäre der Sache leicht abgeholfen, allein der landwirtschaftliche Verein hat keine anderen Kräfte als Belehrung durch gute Beispiele. Diesem nach entsteht bei uns der unmaßgebliche Gedanke, ob es nicht zweckmäßig sein dürfte, von irgend einem kenntnisvollen Mitglied diese wichtige Sache durch eine Schrift dem Druck zu übergeben, worin die Beispiele der schon in verschiedenen Gemeinden bestehenden Feldwege, die Nützlichkeit derselben auseinandergesetzt, die Vorteile und die Nachteile bei der heutigen Landeskultur des despotischen Zelgrechts ins Klare gesetzt und so durch diese Einrichtung unsere Mitbürger zu belehren, wobei gewiß der Gesetzgeber darauf aufmerksam gemacht würde und die Sache auf diesem Weg am baldigsten zum besten der Feldwege entschieden werden könnte."

Was in diesen „Gedanken" als wünschenswert bezeichnet ist, Abhilfe durch Gesetzgebung, ist schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit erreicht worden, indem Bürgermeister, Kleiner und Großer Rat des ehemaligen Gesamtkantons Basel unterm 3. Februar 1829 ein Gesetz über Einführung bleibender Feldwege erlassen haben, von der Erwägung ausgehend, daß durch den Zehntenloskauf den Grundeigentümern die Benützung ihres Landes freigegeben worden, diese freie Benützung aber an vielen Orten durch das Zelgrecht und den damit verbundenen Mangel an beständigen Feldwegen gehemmt wird. Behufs Hebung dieses Hindernisses der Verbesserung des Landbaues soll für die Fälle, wo nicht durch gütliche Übereinkunft der beteiligten Grundbesitzer die Ausmittelung und Anlage von Feldwegen bewirkt werden kann, die Erstellung solcher zwangsweise eintreten, sofern entweder die Hälfte der Eigentümer sich dafür erklärt oder der Flächeninhalt des Grundbesitzes der für die Anlage sich Erklärenden die Hälfte des dadurch zugänglich werdenden Landes ausmacht. Das Gesetz bestimmt im weitern, daß die Entschädigung für das zu einem neuen Feldweg abzutretende Land durch ein von den Beteiligten zu wählendes Schiedsgericht festgesetzt werden soll nach Verhältnis dessen Flächeninhaltes und des Wertes, den das Land ohne Weg hatte; ebenfalls durch ein Schiedsgericht seien festzusetzen die Beiträge der Anstößer des neuen Weges, für jeden nach Maßgabe seines durch

die Anlage zugänglich gewordenen Landes mit Berücksichtigung aller Vor- und Nachteile. Diese und die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes waren gewiß sachgemäß und zweckentsprechend, es scheint aber, daß sie nicht in großer Ausdehnung Anwendung gefunden haben. Bald nach ihrem Erlaß folgten die Revolutionsjahre 1831—1833, die Trennung des Gesamtkantons Basel und dann sonst politisch aufgeregte Zeiten, welche die Interessen der Landeskultur und ihrer Förderung zurückdrängten. Das Gesetz von 1829 war dann nahezu in Vergessenheit geraten, bis es in eine im Jahr 1885 für die Gemeindebeamten herausgegebene besondere Gesetzessammlung aufgenommen wurde. Als dann 10 Jahre später der Entwurf für das Feldregulierungsgesetz vorlag, wurde beschlossen, zur Vervollständigung desselben auch Bestimmungen über die Anlage bloßer Feldwege darin aufzunehmen und Beiträge des Staates an die Kosten solcher in Aussicht zu stellen. In der Hauptsache wurden die Bestimmungen des Gesetzes von 1829 in dasjenige von 1895 hinübergenommen, jedoch leider nicht in verbesserter Reproduktion, sondern mit der bedenklichen Abweichung, daß die Ausführung ganz der aus Beteiligten zusammengesetzten Vollzugskommission übertragen ist, so daß dies, statt eines unbeteiligten Schiedsgerichtes, allfällige Streitigkeiten zu erledigen hat.

Die Zusicherung staatlicher Beiträge hat nun bewirkt, daß seither mehr als früher neue Feldwege angelegt werden; seit 1898 bis 1906 sind 20 derartige Anlagen erstellt worden mit zusammen 4600 m Länge und einer Kostensumme von Fr. 21,400 oder per Laufmeter Fr. 4.65. An die Kosten hat der Kanton Fr. 4,568 und der Bund in 2 Fällen Fr. 3,720 beigetragen. Unter den auch vom Bunde subventionierten Anlagen befindet sich ein sog. Alpweg, der Weg auf die Jungviehweide „Stierenberg“ der Bürgergemeinde Bretzwil. Für subventionierte Feldwege, inbegriffen diejenigen innerhalb von Regulierungen, ist durch das Gesetz eine Minimalbreite von 3 m vorgeschrieben. An diesem Minimum wird in der Mehrzahl der Fälle festgehalten.

2. Entwässernngen.

Das Gebiet des Kantons Baselland enthält keine eigentlichen Sumpfgebiete, wohl aber finden sich je nach Lage und Untergrundverhältnissen ziemlich häufig, wenn auch meist nicht in großer Ausdehnung, nasse Stellen, welche die Ertragsfähigkeit des Bodens

erheblich schmälern.. Diesem Uebel abzuhelfen ist früher mit Steindohlen oder sog. Agden versucht worden. meist ohne dauernden Erfolg; auch die Drainage ist schon während der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts auf Anpreisung in sog. Wandervorträgen hie und da zur Anwendung gelangt. Häufiger wurden derartige Unternehmungen auch erst, seitdem an deren Kosten staatliche Beiträge verabfolgt werden, und der Umstand, dass, um solche Beiträge zu erlangen, technisch richtig ausgearbeitete Pläne und Kostenvoranschläge vor Beginn der Ausführung müssen vorgelegt und dass sie jeweilen durch einen Sachverständigen noch geprüft werden, hat zugleich bewirkt, daß nun Entwässerungen ausgeführt werden, deren Erfolge und Wirkung von Anfang an garantiert, bisher auch ausnahmslos eingetreten sind.

Um Entwässerungen bei Beteiligung mehrerer gegenüber Renitenten zu ermöglichen, ist in das Feldregulierungsgesetz von 1895 (§ 1), veranlaßt durch Fälle, wo sehr notwendige Entwässerungen durch die Weigerung Einzelner verunmöglicht wurden, die Bestimmung aufgenommen, daß sie gegen den Willen Einzelner herbeigeführt werden können, sofern mehr als die Hälfte der Eigentümer der Fläche sich für das Unternehmen erklärt und die Zustimmenden zugleich mehr als die Hälfte der zu entwässernden Fläche besitzen. Andere gesetzliche Bestimmungen über die Sache, technische Vorschriften usw. bestehen hierorts nicht, die Beiträge des Kantons werden verabfolgt lediglich auf Grund der schon eingangs erwähnten Verfassungsbestimmung (§ 39 der Verfassung vom 4. April 1892), und es ist durch die administrative Praxis eingeführt, daß dafür ohne weiteres jeweilen die gleichen Voraussetzungen und Bedingungen gelten wie für die Bundesbeiträge.

Seit dem Jahre 1898 bis zum Frühjahr 1906 sind mit kantonalen und Bundesbeiträgen 21 einzelne Entwässerungsunternehmungen ausgeführt worden; sie umfassen eine Fläche von zirka 60 ha, und die Kosten derselben haben sich auf Fr. 42,700 belaufen, woran der Kanton Fr. 10,500 und der Bund Fr. 16,600 beigetragen haben, sodaß noch Fr. 15,600 zu Lasten der Beteiligten geblieben sind, was per ha ein Betreffnis von Fr. 260 ergibt. Hängig sind zur Zeit (Oktober 1906) noch 8 derartige Unternehmungen, nämlich ausgeführt, aber noch nicht abgerechnet eine, in Ausführung begriffen 4, zur Ausführung genehmigt 3.

3. Felderregulierungen.

Zahlreicher als die bloßen Feldweganlagen und als die Entwässerungen, von allgemeinerer Bedeutung für den Meliorationszweck, größer an Umfang und Kosten wie auch besonders an Arbeit und Mühe der Durchführung sind die Feldregulierungen. Führen wir gleich hier an, daß bis jetzt (Oktober 1906) in Baselland 35 Regulierungen über eine Gesamtfläche von 1120 ha mit einer Kostensumme von etwas über Fr. 450,000 ausgeführt worden sind. Es dürfte deshalb ohne Zweifel allseitig interessieren, zu vernehmen, wieso es gekommen ist, daß in Baselland nun seit 1893 sozusagen ohne Unterbrechung an Feldregulierungen gearbeitet wird; ferner welche Erfahrungen mit dem 1895 dafür erlassenen Gesetze gemacht worden sind. Hiefür ist der Kürze halber zum Teil auf die jüngsthin erschienene kommentierte Ausgabe des Regulierungsgesetzes,[1]) insbesondere auf die Vorbemerkung wie auch auf die Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen, worin die Folgerungen aus den bisherigen Erfahrungen zum Ausdruck gekommen sind, zu verweisen; zur Vervollständigung und Ergänzung muß aber doch das folgende noch hervorgehoben werden.

Den nächsten Anstoß für wirkliche Anhandnahme und Durchführung einer Regulierung hat der Rückgang des Weinbaues gegeben und zwar zuerst in der Gemeinde Oberwil; sodann die von der Gemeinde Allschwil zu Anfang der 1890er Jahre beschlossene Neuvermessung des Gemeindebannes. In den Bezirken Arlesheim und Liestal waren früher und sind zum Teil heute noch ebene oder nur wenig geneigte Gebietsteile mit Reben bestockt. Diese Gelände sind, da sie vermöge der Bodengestaltung und Bodenbeschaffenheit ganz wohl auch für andere Kulturen benützt werden können, beim Auftreten der Rebenschädlinge (echter und falscher Mehltau usw.) zuerst geopfert, und es ist dort zuerst mit der Rebenausreutung begonnen worden. Die Benützung der gerodeten Flächen für andere Kulturen begegnete aber Hemmungen einesteils in der Kleinheit der Parzellen, andernteils im Mangel an Fahrwegen; Regulierung d. h. Zusammenlegung soweit als tunlich und Anlage eines Wegnetzes, war deshalb hier dringend.

(Fortsetzung folgt.)

---

[1]) Gesetz betreffend Feldregulierungen und Anlegung von Feldwegen vom 2. Sept. 1895, mit Erläuterungen und Vollzugsverfügungen (amtliche Ausgabe von 1906, zu beziehen von der Landeskanzlei in Liestal, Preis Fr. 1).